

Gemeindeverbände setzen einen entwickelten Stand der Produktivkräfte und damit der ökonomischen Verflechtung voraus. Sie stehen in perspektivisch stabilen Siedlungsgebieten, in denen die Entwicklung des politisch-gesellschaftlichen und kulturell-geistigen Lebens entsprechend der sozialen Struktur der Bevölkerung und der gesicherten ökonomischen Hauptproduktionsrichtung auf lange Sicht von den Beteiligten selbst unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Gesamtbewegung gründlich ermittelt und festgelegt ist. Die praktische Entwicklung zeigt beispielsweise in der Landwirtschaft, wie im Prozeß der Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften und -verbänden, der schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden, der damit einhergehenden Spezialisierung von Produktionseinrichtungen und der engeren Verbindung zu Betrieben der Nahrungsgüterindustrie beziehungsweise ihrer Einrichtung, solche Vorbedingungen entstehen und geschaffen werden. Die Bildung und das gesamte Wirken eines Gemeindeverbandes müssen neben den ökonomischen Voraussetzungen zugleich auch von dem Willen und dem bewußten Einsatz aller Bürger der beteiligten Gemeinden getragen sein.

Bildung und Tätigkeit von Gemeindeverbänden können nur auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der vollen Gleichberechtigung der beteiligten Städte und Gemeinden und der Vielfalt der konkreten Formen und Stufen der Entwicklung des Verbandes beruhen, da das gesellschaftliche Ziel ihrer Bildung nur erreicht werden kann, wenn ihre Tätigkeit mit einer Erhöhung der Aktivität und der Initiative der Bürger aller beteiligten Städte und Gemeinden verbunden ist. Deshalb entscheiden die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden in jedem Falle selbst und in eigener Verantwortung, ob, wann, mit welchen Städten und Gemeinden und in welcher stufenweisen Entwicklung sie einen Gemeindeverband bilden oder sich einem bestehenden Verband anschließen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Sep-